



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 25. September 2017

BETREFF **ATLAS – Info 3670/17**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3670/2017** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Bewilligungen:

Inbetriebnahme des EU-Trader Portal (EU-TP) ab dem 2. Oktober 2017

Gemäß Artikel 6 Unionszollkodex erfolgt der erforderliche Austausch von Informationen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden (z.B. Anträge auf Erteilung zollrechtlicher Bewilligungen oder Bekanntgabe von Entscheidungen) mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung.

Um zu ermöglichen, dass künftig Anträge auf Bewilligungen in elektronischer Form gestellt und Entscheidungen (z.B. Bewilligungen) in elektronischer Form mitgeteilt werden können, stellt die Europäische Kommission auf ihrer Internetseite ab dem **2. Oktober 2017** ein **EU-Trader Portal (EU-TP)** zur Verfügung. In Deutschland ist die Nutzung des EU-TP ab o.g.

Zeitpunkt ausschließlich für Anträge auf mitgliedstaatenübergreifende Bewilligungen zugelassen.

Um Anträge über das EU-TP stellen zu können, ist neben einer gültigen EORI-Nummer auch ein EU-Nutzerkonto (EU-Login) erforderlich. Die Einrichtung eines solchen Nutzerkontos ist mit dem Antragsformular **05700** (http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Einzige-Bewilligung/Antrag-Bewilligung/antrag-bewilligung_node.html) bei der GZD, Direktion II, Team Stammdatenmanagement -DO Dresden- zu beantragen.

Über das EU-TP sind ausschließlich Anträge auf Erteilung zollrechtlicher Bewilligungen zu stellen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind (z.B. ehemalige Einzige Bewilligungen). Eine papiermäßige Antragstellung ist in diesen Fällen nicht mehr zulässig und führt zur Nichtannahme des Antrags. Änderungen von bereits am 2. Oktober 2017 bestehenden mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligungen sind nicht über das EU-TP zu beantragen. Ausgenommen sind auch Anträge auf Erteilung einer AEO-Bewilligung, die weiterhin papiermäßig mit dem Antragsformular 0390 bzw. unter Verwendung der Internetantrags (IAEO) zu stellen sind.

Zollrechtliche Bewilligungen, die ausschließlich in Deutschland abgewickelt werden, d.h. an denen kein anderer Mitgliedstaat beteiligt ist, sind weiterhin papiermäßig mit den im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung bzw. auf www.zoll.de bereitgestellten Formularen direkt beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Die Antragstellung über das EU-TP ist nicht zulässig und führt zur Nichtannahme des Antrags.

Hinweis:

Anträge auf Erteilung nachstehender Bewilligungen/Zulassungen sind immer in elektronischer Form über das EU-TP zu stellen. Eine papiermäßige Antragstellung ist ab dem 2. Oktober 2017 nicht mehr möglich.

- Bewilligung zur vereinfachten Zollwertermittlung (CVA)
- Zulassung zur Einrichtung eines Linienverkehrs (RSS)
- Bewilligung für die Erstellung der Wiegenachweise für Bananen (AWB)

Im Problem- und Fehlerfall des EU-TP findet Kapitel 8.1 der aktuellen VA ATLAS Anwendung. Die VA ATLAS wird zu gegebener Zeit entsprechend ergänzt.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.